



GEMEINDE MORITZBURG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.04.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:43 Uhr
Ort: in der Grundschule Moritzburg, Georg-Reitz-Saal,
1. OG, Kötzschenbrodaer Str. 9 a, 01468
Moritzburg

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Hänisch, Jörg

Ausschussmitglieder

Bibas, Gerald

Füg, Henryk

anwesend ab 19.11 Uhr / TOP 4.2

Hebestreit, Peter

Proschmann, Ulrike

Schütte, Patrick

Vetter, Marcel

Stellvertreter

Vogel, Heiko

Vertretung für Herrn Peter Christen

2. stellv. Ortsvorsteher

Jacob, Roland

Beratende Bürger

Conrad, Carsten

Rech, Burghard

Ortsvorsteher

Hamann, Maik

Schreier, Frank, Dr.

Sontag, Lutz

anwesend ab 19.05 Uhr / TOP 4.1

Uhlig, Ralf

Schriftführer

Schreiber, Sebastian

Abwesende Personen:

Ausschussmitglieder

Christen, Peter
Dulig, Susann

entschuldigt, Vertretung durch Heiko Vogel
entschuldigt

Beratende Bürger

Schwarze, Thomas

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Feststellung Niederschrift der letzten Ausschusssitzung
- 2 Einwohnerfragen
- 3 Informationen Gemeindeverwaltung
- 4 Beratung
- 4.1 Terminierung einer Sondersitzung des Gemeinderates zum Amtsantritt **2026/0346/BGM**
Bürgermeisterin Katrin Sonntag und Verlegung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2026 auf den 29.06.2026
- 4.2 Weitere Vorgehensweise Wasserversorgungssatzung / Abwassersatzung / **2026/0345/BGM**
Satzung Entsorgung Kleinkläranlagen und Gruben
- 5 Sonstiges
- 6 Anfragen der VA-Mitglieder

Bürgermeister Jörg Hänisch eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eröffnung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung ist form- und fristgerecht zugegangen. Entschuldigt fehlen GR Christen (der heute durch GR Vogel vertreten wird), GRin Dulig und BB Schwarze. Ferner fehlt OV Uhlig. GR Füg ist ab 19.11 Uhr / TOP 4.2 anwesend. OV Sonntag ist ab 19.05 Uhr / TOP 4.1 anwesend. Der Verwaltungsausschuss ist damit beschlussfähig.

Der Bürgermeister informiert, dass der TOP 5 Sonstiges von der Tagesordnung gestrichen wird.

1.2 Feststellung Niederschrift der letzten Ausschusssitzung

Es bestehen keine Änderungswünsche zur Niederschrift vom 03.03.2026. Der Bürgermeister stellt die Niederschrift vom 03.03.2026 fest.

2 Einwohnerfragen

Es werden keine Einwohneranfragen gestellt.

3 Informationen Gemeindeverwaltung

Der Bürgermeister informiert:

Vor 14 Tagen fand die Veranstaltung „Schule tanzt“ statt. Der Bürgermeister dankt dem Engagement der Kurfürst-Moritz-Schule, welche den 2. Platz absolviert hat. Es war insgesamt eine tolle Veranstaltung.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass die zukünftige Bürgermeisterin Frau Sonntag ab April in den nicht öffentlichen Gremiensitzungen teilnehmen darf, um sich für eine Amtsübergabe vorbereiten zu können. Der Bürgermeister bittet die Fraktionen, über diesen Vorschlag zu beraten, das Thema soll in der kommenden GR-Sitzung behandelt werden. Der Wahlprüfbescheid für die Bürgermeisterwahl liegt bislang noch nicht vor.

4 Beratung

4.1 Terminierung einer Sondersitzung des Gemeinderates zum Amtsantritt Bürgermeisterin Katrin Sonntag und Verlegung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2026 auf den 29.06.2026 20260414/VWA/Ö4.1

2026/0346/BGM

Sachverhalt:

Am 22.03.2026 wurde Frau Katrin Sonntag zur Bürgermeisterin der Gemeinde Moritzburg gewählt.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2026 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte im Sonderblatt des Moritzburger Gemeindeblattes vom 01.04.2026. Die einmonatige Wahlprüfungsfrist des Rechts- und Kommunalamtes beginnt am 02.04.2026. Nach Erlass des Wahlprüfungsbescheids wird Frau Katrin Sonntag, nach Freiwerden der Stelle, am 01.06.2026 planmäßig das Bürgermeisteramt antreten.

Gem. § 51 Abs. 6 SächsGemO hat ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied die Bürgermeisterin in öffentlicher Sitzung zu vereidigen und zu verpflichten. Gewohnheitsmäßig wird das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates dafür bestimmt. Daher schlägt die Verwaltung Herrn Gerald Bibas vor. Die öffentliche Sitzung ist baldmöglichst nach Amtsantritt durchzuführen. Die Wahl kann gem. § 39 Abs. 7 Satz 1, 2. Alt. SächsGemO durch offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Andernfalls ist geheim mit Stimmzettel zu wählen vgl. § 39 Abs. 7 Satz 1, 1. Alt. SächsGemO.

Zum Zwecke der Vorbereitung und ordnungsgemäßen Einarbeitung der neuen Bürgermeisterin ist eine Verlegung der Junisitzung des Gemeinderates vom 22.06.2026 auf den 29.06.2026 erforderlich.

Beratung:

Der Bürgermeister erläutert die Drucksache.

GR Vetter merkt an, dass eine Verschiebung der Junisitzung auf den 29.06.2026 ungünstig sei, da an diesem Tage viele aus seiner Fraktion nicht zur Sitzung kommen können. Der Bürgermeister bittet darum, den Termin in den einzelnen Fraktionen abzufragen.

OV Sonntag betritt um 19.05 Uhr den Sitzungsraum.

GR Bibas erklärt, dass er „nicht scharf darauf sei“, die Durchführung der Vereidigung der neuen Bürgermeisterin zu übernehmen, er es aber machen würde, wenn es denn so üblich ist, dass es durch den ältesten Gemeinderat erfolgt. Der Bürgermeister merkt an, dass er die Äußerung für befremdlich hält. GR Bibas wäre schließlich als Gemeinderat vereidigt und als solcher an Recht und Gesetz gebunden. Es geht nicht darum, ob jemand auf bestimmte Dinge Lust hat oder nicht, sondern es gibt gesetzliche Regelungen und Empfehlungen, welche die Handhabe vorgeben.

Es besteht Konsens im Verwaltungsausschuss darüber, dass unter Beschlusspunkt 4 Herr Gerald Bibas eingetragen werden soll. Der Alternativtext der Beschlussvorlage soll gestrichen werden.

Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt die Drucksache zur Entscheidung an den Gemeinderat und empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Am Dienstag, den 02.06.2026, wird eine öffentliche Sondersitzung des Gemeinderates zur Amtseinführung der Bürgermeisterin Frau Katrin Sonntag durchgeführt.
2. Die für den 22.06.2026 terminierte Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Moritzburg wird auf den 29.06.2026, 19 Uhr, Kurfürst-Moritz-Schule, Schulstraße 27 in 01468 Moritzburg OT Boxdorf, verlegt.
3. Die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates, welches gem. § 51 Abs. 6 SächsGemO zur Durchführung der Vereidigung und Verpflichtung der Bürgermeisterin, Frau Katrin Sonntag, bestimmt wird, kann gem. § 39 Abs. 7 Satz 1, 2. Alt. SächsGemO durch offene Abstimmung

durchgeführt werden.

4. Der Gemeinderat hat gem. § 51 Abs. 6 und § 39 Abs. 7 Satz 1, 2. Alt SächsGemO durch offene Abstimmung **Herrn Gerald Bibas** zur Durchführung der Vereidigung und Verpflichtung der Bürgermeisterin, Frau Katrin Sonntag, in der öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates am 02.06.2026, gewählt.

~~Alternativ: Der Gemeinderat hat gem. § 51 Abs. 6 und § 39 Abs. 7 Satz 1, 1. Alt. SächsGemO, durch geheime Wahl mittels Stimmzettel, das Mitglied des Gemeinderates Herrn/Frau _____ zur Durchführung der Vereidigung und Verpflichtung der Bürgermeisterin, Frau Katrin Sonntag, in der öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates am 02.06.2026, gewählt.~~

Mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 1 Enthaltungen 1 Anwesend 7

4.2	Weitere Vorgehensweise Wasserversorgungssatzung / Abwassersatzung / Satzung Entsorgung Kleinkläranlagen und Gruben	20260414/VWA/Ö4.2
------------	---	--------------------------

2026/0345/BGM

Sachverhalt:

Nachdem die Gemeindeverwaltung fristgerecht die folgenden Satzungen im Dezember der Rechts- und Kommunalaufsicht angezeigt hatte, im Einzelnen:

- 5. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Moritzburg
- 6. Satzung zur Änderung der Abwassersatzungen der Gemeinde Moritzburg
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Moritzburg

kam mit den beigefügten Schreiben (Anlagen 1 bis 3) das Ergebnis der rechtlichen Bewertung.

Die beschlossenen Satzungen bezogen sich bezüglich der Änderung der Gebührenhöhe auf die jeweils letzten Änderungssatzungen aus dem Jahr 2021. Um die rechtliche Wirksamkeit zu erlangen, muss sich jede Änderungssatzung jedoch ausschließlich auf die Ausgangssatzung beziehen. Beim Trink- und Abwasser wurden die Ursprungssatzungen im Jahr 2006 rechtskräftig, bei der Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen bereits im Jahr 2000.

Im Ergebnis sind diese drei Änderungssatzungen wegen rechtlicher Mängel nicht in Kraft getreten und es gelten für die Schlussrechnung 2025 die vormals geltenden Gebührensätze.

Durch den Gemeinderat soll nunmehr ein Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgehensweise gefasst werden.

Dazu sind verschiedenste Alternativen denkbar:

1. Alternative:

In der Maisitzung werden die drei Änderungssatzungen inhaltlich gleich wie die Beschlussvorlagen vom 24.11.2025 mit der Änderung zur beanstandeten Kopfzeile und dem Inkrafttreten zum 01.01.2026 gefasst.

Vorteil:

- Es bedarf keiner weiteren größeren Vorberatung.
- Die Gebühren sind bereits bekannt und müssen für diese Satzung nicht noch einmal kalkuliert werden.

- Die drei Vorauszahlungen in 2026 werden nicht angepasst, die Zahllast der Gebührenerhöhung erfolgt erst mit der Schlusszahlung für 2026 im März 2027.
- Der Verlust im Gesamthaushalt erfolgt nur für das Haushaltjahr 2025 und muss nur für diesen Zeitraum vorgetragen werden.

Nachteil:

- Der Empfehlung des RKA auf Neufassung der Satzungen insgesamt wird nicht entsprochen.

2. Alternative:

Es wird umgehend eine Nachkalkulation beauftragt. In der Augustsitzung werden die drei Änderungssatzungen mit der Änderung der beanstandeten Kopfzeile, dem Inkrafttreten zum 01.01.2026 und mit den neu kalkulierten Gebühren gefasst.

Vorteil:

- Der Verlustvortrag wird bereits für des Jahr 2025 berücksichtigt.
- Die Gebühren der Folgejahre steigen nicht um mehrere Verlustvorträge.
- Der Gebührenerhöhung wirkt bereits für den Haushalt 2026.

Nachteil:

- Der Empfehlung des RKA auf Neufassung der Satzungen insgesamt wird nicht entsprochen.
- Die Nachkalkulation muss beauftragt werden.
- Die Rückwirkung zum 01.01.2026 wird erst wieder in der zweiten Jahreshälfte den Gebührenzahlern bekannt gegeben.

3. Alternative:

Es wird umgehend eine Nachkalkulation beauftragt, die auch das erwartete Ergebnis der Verlustvorträge aus 2025 und 2026 berücksichtigt. Es werden alle drei Ausgangssatzungen umfassend überarbeitet, um den Empfehlungen des RKA zu entsprechen. In der Oktobersitzung werden drei grundsätzlich neue Ausgangssatzungen beschlossen, die zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Vorteil:

- Der Empfehlung des RKA auf Neufassung der Satzungen insgesamt wird entsprochen.
- Die Verlustvorträge aus 2025 und 2026 sind weitgehend einkalkuliert.
- Es wird keine Gebührenerhöhung rückwirkend beschlossen.
- Ab 01.01.2027 besteht Gebührensicherheit für den kommenden Zeitraum.
- Die Gebührenerhöhung wirkt bereits für den Haushalt 2026.

Nachteil:

- Die Gebühren dürften im Vergleich zu 2024, auf Grund der weiteren Verlustvorträge aus zwei zusätzlichen Jahren, deutlich steigen.
- Die Nachkalkulation muss beauftragt werden.
- Für die Folgejahre sind wieder Änderungssatzungen erforderlich.

4. Alternative:

In der Maisitzung werden die drei Änderungssatzungen inhaltlich gleich wie die Beschlussvorlagen vom 24.11.2025 mit der Änderung zur beanstandeten Kopfzeile und dem Inkrafttreten zum 01.01.2026 gefasst.

Im nächsten Schritt wird umgehend eine Nachkalkulation beauftragt, die auch das erwartete Ergebnis der Verlustvorträge aus 2026 berücksichtigt.

Es werden ganz neue Ausgangssatzungen erarbeitet und in der Oktobersitzung beschlossen, getrennt nach

- TW-Versorgungssatzung,
- TW-Gebührensatzung
- AW-Entsorgungssatzung,
- AW-Gebührensatzung,
- Entsorgungssatzung abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen,
- Gebührensatzung zur Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen

Diese Satzungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Vorteil:

- Der Empfehlung des RKA auf Neufassung der Satzungen insgesamt wird entsprochen.
- Die Verlustvorträge aus 2026 sind weitgehend einkalkuliert.
- Es wird auf Grund der Neukalkulation und der neuen Ausgangssatzungen der Verlustvortrag für 2026 im Voraus beschlossen.
- Ab 01.01.2027 besteht Gebührensicherheit für den kommenden Zeitraum.
- Für die Folgejahre sind keine Änderungssatzungen mehr erforderlich. Es werden immer die Gebührenaussgangssatzungen nach Neukalkulation jeweils im Vorjahr neu beschlossen.

Nachteil:

- Es wird eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2026 mit den Änderungssatzungen rückwirkend beschlossen.
- Die Gebühren dürften im Vergleich zu 2026 auf Grund des weiteren Verlustvortrages aus 2026 steigen.
- Die Nachkalkulation muss beauftragt werden.

Der Verwaltungsausschuss sollte in seiner Vorberatung eine Empfehlung beschließen, die dann in der Aprilsitzung des GR als Grundsatz beschlossen wird und das weitere Vorgehen in der Verwaltung festlegt.

Beratung:

Der Bürgermeister erläutert die Drucksache.

GR Jacob bezieht sich auf die Alternative 4 und fragt an, warum es dort eine Unterscheidung in TW-Versorgungssatzung und TW-Gebührensatzung gibt. Der Bürgermeister erläutert, dass diese Trennung bei zukünftigen Änderungen sehr praktikabel sei. In der Nachbarkommune Radeburg wird dies seit vielen Jahren so praktiziert. Es entfällt dann, immer wieder eine Änderungssatzung bei Gebührenänderung zu beschließen. Es wird dann immer nur noch die neue Gebührensatzung beschlossen.

OV Sonntag resümiert, dass bei den Alternativen 2 bis 4 immer eine Nachkalkulation erforderlich ist und fragt an, ob der bisherige Kalkulator Herr Findeisen schon diesbezüglich im Vorfeld angefragt wurde. Die Amtsleiterin Haupt- und Finanzverwaltung Frau Herzog bejaht dies. Ein Ergebnis liegt allerdings noch nicht vor.

GR-Füg betritt um 19.11 Uhr den Sitzungsraum

GR Bibas erklärt, dass die Alternative 1 ungünstig sei und er die Alternative 4 favorisiert. Zukünftige Kalkulationen sollten aber immer für 3 Jahre gelten, um den Gebührenzahlern eine längerfristige Sicherheit zu geben.

Auf Nachfrage von BB Rech erläutert der Bürgermeister die Gründe für die Ablehnung der eingereichten Satzungsänderungen beim Rechts- und Kommunalamt. Im Anschluss erläutert der Bürgermeister die Auswirkungen, die bei einer Auswahl der Variante 4 eintreten würden. BB Rech führt weiter aus, dass die vom statistischen Landesamt ausgewiesenen TW- und AW-Gebühren in Moritzburg am niedrigsten sind und somit eine Erhöhung zu erklären ist. Der Bürgermeister merkt dazu an, dass bei einem Vergleich immer alle Komponenten einer Kalkulation berücksichtigt werden müssen. Gemeinden die Beiträge für die Investitionen von den Grundstückseigentümern erhoben haben, haben zwangsläufig niedrigere Gebühren. Er spricht sich unbedingt für eine transparente Information gegenüber den Gebührenzahlern aus.

GRin Proschmann fragt an, welche Meinung die Verwaltung vertritt bzgl. des zu erwartenden Konfliktpotentials. Frau Herzog erläutert, je länger man jetzt mit einer neuen Gebühr wartet, umso größer wird die jährliche Unterdeckung. In Summe würde das mit einem Schlag zu massiven Gebührenerhöhungen führen. Der Bürgermeister ergänzt, dass er zu Variante 4 tendiert, weil diese Variante den Bürgern am besten vermittelbar sei. Der zu erwartende neue Gebührenbetrag ist seit Ende 2025 bekannt.

BB Rech bittet um Vorlage der Satzungen, welche im November letzten Jahres beschlossen wurden, um die entsprechenden Werte zu kennen und besser vermitteln zu können. Der Bürgermeister erklärt, diese Satzungen zuzuarbeiten.

GRin Proschmann stellt fest, dass die Kalkulationen ein schwer durchschaubares Thema darstellen. Die neuen Satzungen sollten bei Veröffentlichung im Gemeindeblatt gut erklärt und verargumentiert werden, damit die Bürger diese nachvollziehen können.

GR Jacob weist darauf hin, dass sich in letzter Zeit die groben Fehler in der Gemeindeverwaltung häufen wie z. B.

- Fehler im Haushaltsaufstellungsverfahren passierten 2025 und 2026. Beide Beschlüsse mussten wiederholt werden.

- Fehler in der Wasserversorgungssatzung / Abwassersatzung / Satzung Entsorgung KKA und Gruben

Solche Fehler gab es in den Jahren zuvor nicht. Woran liegt das?

GR-Schütte macht darauf aufmerksam, dass auch der GR den falschen Satzungen zugestimmt hatte. Er will die Verwaltung nicht in Schutz nehmen, aber Fehler passieren eben mal. Er plädiert jedoch ebenfalls dafür, die Bürger bei den neu zu erarbeitenden Wassersatzungen umfassender zu informieren, dass hier lediglich entstandene Kosten umgelegt werden und die Gemeinde keinerlei Gewinn machen darf.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass GR Bibas die Variante 4 als Vorschlag zur Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben hat. Sind seitens der VA-Mitglieder weitere Varianten gewünscht?

GR-Füg befindet eine Aufteilung der Satzungen nach Variante 4 als vorteilhaft. BB Rech schließt sich dieser Auffassung an.

Auf Nachfrage von BB Rech, wer denn die neuen Satzungen erarbeitet, erklärt der Bürgermeister, dass die konkrete Umsetzung nun mit dem beauftragten Dienstleister der WAB R+C im Detail geklärt werden muss.

Auf Nachfrage von GR Bibas erläutert der Bürgermeister, dass große Preissprünge mit kürzeren Kalkulationslaufzeiten besser kompensiert werden können.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass die Variante 4 favorisiert wird und verliest den entsprechenden Beschlussvorschlag.

Nach Abstimmung über die Drucksache fragt GR Jacob an, was passiert, wenn Herr Findeisen die Kalkulation zeitlich nicht schaffen würde. Der Bürgermeister antwortet, dass die Kalkulation in diesem Falle von jemandem anderen erledigt werden müsste.

GR-Schütte bitte die anwesenden VA-Mitglieder darum, die Variante 4 vor dem nächsten Gemeinderat in den Fraktionen vorabzustimmen.

Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt die Drucksache zur Entscheidung an den Gemeinderat und empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung bezüglich der Festsetzung der TW-Gebühren, AW-Gebühren und Entsorgungsgebühren für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen mit der Alternative 4 zu beauftragen.

4. Alternative:

In der Maisitzung werden die drei Änderungssatzungen inhaltlich gleich wie die Beschlussvorlagen vom 24.11.2025 mit der Änderung zur beanstandeten Kopfzeile und dem Inkrafttreten zum 01.01.2026 gefasst.

Im nächsten Schritt wird umgehend eine Nachkalkulation beauftragt, die auch das erwartete Ergebnis der Verlustvorträge aus 2026 berücksichtigt.

Es werden ganz neue Ausgangssatzungen erarbeitet und in der Oktobersitzung (nach Neukalkulation) beschlossen, getrennt nach

- TW-Versorgungssatzung,
- TW-Gebührensatzung (nach Neukalkulation),
- AW-Entsorgungssatzung,
- AW-Gebührensatzung (nach Neukalkulation),
- Entsorgungssatzung abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen,
- Gebührensatzung zur Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen

Die neuen Gebühren basieren auf der Nachkalkulation aus 2026.

Diese Satzungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Weitere Alternativen 1-3:

1. Alternative:

In der Maisitzung werden die drei Änderungssatzungen inhaltlich gleich wie die Beschlussvorlagen vom 24.11.2025 mit der Änderung zur beanstandeten Kopfzeile und dem Inkrafttreten zum 01.01.2026 gefasst.

2. Alternative:

Es wird umgehend eine Nachkalkulation beauftragt. In der Augustsitzung werden die drei Änderungssatzungen mit der Änderung der beanstandeten Kopfzeile, dem Inkrafttreten zum 01.01.2026 und mit den neu kalkulierten Gebühren gefasst.

3. Alternative:

Es wird umgehend eine Nachkalkulation beauftragt, die die zu erwartenden Ergebnisse der Verlustvorträge aus 2025 und 2026 berücksichtigt.

Es werden alle drei Ausgangssatzungen umfassend überarbeitet um den Empfehlungen des RKA zu entsprechen. In der Oktobersitzung werden drei grundsätzlich neue Ausgangssatzungen beschlossen, die zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Enthaltungen 0 Anwesend 8

5 Sonstiges

Der Top entfällt.

6 Anfragen der VA-Mitglieder

Auf Nachfrage von GR Bibas informiert der Bürgermeister, dass eine Änderung des Gesetzes bezüglich der Wärmeplanung in diesem Jahr nicht zu erwarten ist. GR Bibas bittet nochmals darum zu prüfen, ob eine Ausstiegsklausel für die Gemeinde Moritzburg im Vertrag zum Konvoi-Verfahren enthalten ist. Der Bürgermeister antwortet, dass er bereits im TA am 02.04.2026 darüber berichtet hat, dass es keine Ausstiegsklausel im Vertrag gibt. Der Vertrag endet, wenn die Zuschlagsschreiben an die Firmen versendet werden. Er wird jedoch noch einmal alle GR unterrichten.

GR Füg weist darauf hin, dass eine Änderung der Inhalte in der Ausschreibung wegen niedrigerer Standards und damit die Möglichkeit eines Ausstieges aus dem Vertrag womöglich erst dann möglich ist, wenn die Novellierung des Gesetzes in Kraft tritt.

Bürgermeister Jörg Hänisch schließt um 19:43 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Jörg Hänisch
Bürgermeister

Sebastian Schreiber
Schriftführung

Gemeinderat

Gemeinderat